

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 7

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Das Recht zum Truppenaufgebot

Für eine Milizarmee, deren Angehörige normalerweise nicht im Militärdienst stehen, sondern ihrer zivilen Tätigkeit nachgehen, liegt einer der heikelsten, und für die Erfüllung ihrer militärischen Aufgaben entscheidendsten Vorgänge in der *Mobilmachung*. Militärisch gesehen bedeutet die Mobilmachung nichts anderes als die Aufstellung einer bisher nur latent vorhandenen Armee, gewissermassen aus dem Nichts. In der Praxis entspricht sie einem Transformationsvorgang, indem sich eine zivile Männergesellschaft innerhalb weniger Stunden in eine aktionsbereite Armee verwandelt. Diese tritt vom Zivilleben in die vorbereiteten militärischen Verbände über, die sich sofort nach ihrer Formierung in Marsch setzen, sie übernimmt die bereitgestellten Waffen und Material und tritt in die ebenfalls vorbereitete militärische Infrastruktur ein. Innerhalb kürzester Zeit muss die Armee kampfbereit sein.

Es ist naheliegend, dass dem Gelingen dieses Prozesses für die Aktionsbereitschaft der Armee entscheidende Bedeutung zukommt. Einmal in technisch-organisatorischer Hinsicht, indem der ganze komplizierte Vorgang reibungslos und sachgemäss abläuft. Aber auch in zeitlicher Beziehung, indem nämlich die Mobilmachung nicht zu spät erfolgt, sondern der Armee die nötige Minimalzeit verschafft, um sich in Ruhe zu organisieren, in ihre Einsatzräume zu marschieren, gewisse technische Einrichtungen vorzunehmen und die noch bestehenden Ausbildungslücken möglichst zu schliessen. Umgekehrt sollte die Mobilmachung nicht zu früh erfolgen, denn jedes grössere Truppenaufgebot bewirkt eine tiefgreifende Desorganisation des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft des Landes und verursacht naturgemäss sehr hohe Kosten. Immerhin bedeutet eine zu frühe Mobilmachung das viel kleinere Übel als eine zu späte, deren Nachteile sich in einem Krieg kaum mehr beseitigen liessen.

Die Schlüsselstellung, welche die Mobilmachung für die Funktionsbereitschaft der Miliz einnimmt, zeigt sich auch in der Behandlung, welche das Truppenaufgebot seit Bestehen des Bundesstaates im schweizerischen Militärrecht gefunden hat.

Die Kompetenz zum Aufgebot von Truppen gehört zu den umstrittensten Fragen des schweizerischen Militärrechts. Dieses hat denn auch seit dem Jahre 1848 eine recht wechselvolle Entwicklung erlebt. Darin zeigen sich die verschiedenartigen aussenpolitischen Verwicklungen, welche die Schweiz immer wieder zu militärischen Sicherungsmassnahmen zwangen, in denen sich die Zweckmässigkeit der gesetzlichen Ordnung unter wechselnden äusseren Umständen zu erweisen hatte. Innenpolitisch zeigt die historische Entwicklung des Rechts zum Truppenaufgebot einerseits das in den einzelnen geschichtlichen Etappen verschieden beurteilte Verhältnis zwischen ziviler und militärischer Gewalt, und andererseits die Kompetenzausscheidung innerhalb der zivilen Gewalt, das heisst die für die schweizerischen Verhältnisse charakteristische Abgrenzung zwischen den sehr weit reichenden militärischen Befugnissen der Bundesversammlung und jenen des Bundesrates.

Die grundsätzlichen Fragen des *Rechts zum Truppenaufgebot* sollen uns im folgenden sowohl in der geschichtlichen Rückschau als auch im Blick auf ihre heutige Aktualität etwas näher beschäftigen.